

# Regelinsolvenz (IN) und Verbraucherinsolvenz (IK) mit Restschuldbefreiung

von Thomas Uppenbrink, Hagen  
[www.uppenbrink.de](http://www.uppenbrink.de)



Thomas Uppenbrink

Da es zu diesem Thema immer wieder Unsicherheiten gibt und die Rechtsauslegung durch zahlreiche Urteile geändert bzw. ergänzt worden ist, haben wir nachstehend den wesentlichen Verfahrensablauf dargestellt.

## Wen trifft das Regelinsolvenzverfahren?

In der Vergangenheit hat es im Mandantenkreis immer wieder zur Fragestellung geführt, nach welchen Bestimmungen ist mein Insolvenzverfahren durchzuführen und welche Auswirkungen hat das auf meine persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen natürlichen und juristischen Personen. Für die Fallgruppe der juristischen Personen gelten stets die Bedingungen des Regelinsolvenzverfahrens. Exemplarisch erfolgt nachstehend eine Aufzählung.

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Genossenschaft (eG)
- Vereine (e.V.)

Auf diese Gruppe wollen wir im Weiteren nicht näher eingehen. Es sei lediglich noch darauf hingewiesen, dass bei dieser Gruppe ein Antrag auf Restschuldbefreiung unsinnig ist, weil die Rechtsfähigkeit von juristischen Personen mit Löschung im Register endet.

Daneben gibt es die Gruppe der natürlichen Personen, die wir eingehender betrachten wollen.

### a) Kommanditgesellschaft (KG)

Für die persönlich haftenden Gesellschafter einer KG (Komplementäre) kommen die Bestimmungen des Regelinsolvenzverfahrens zur Anwendung. Sofern der Kommanditist in seiner Eigenschaft als Kapitalgeber seine vereinbarte Einlage in voller Höhe geleistet hat und auch nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, trifft ihn nicht das Insolvenzverfahren.

### b) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GmbH)

Für alle Beteiligten gilt aufgrund ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafter das Regelinsolvenzverfahren.

### c) Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Gesellschafter einer OHG sind in der Verfahrensart wie die Komplementäre einer KG zu behandeln.

**d) Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH**

Der geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH, der ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung durchführen will, muß die Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens beantragen (LG Köln, Beschluß v. 30.06.2004 – 19T115/04).

**e) Gewerbetreibende und freie Berufe**

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausüben, werden stets nach den Bestimmungen des Regelinsolvenzverfahrens behandelt.

Ehemals selbständig Tätige, die also zum Zeitpunkt der Antragstellung keine solche Tätigkeit mehr ausüben, fallen nur unter die Regelinsolvenz, wenn sie mindestens 20 Gläubiger haben, weil dann angenommen wird, dass deren Vermögensverhältnisse nicht mehr überschaubar sind oder wenn aus der Zeit der Selbständigkeit gegen sie noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt aus nicht gezahlten Lohnsteuern sowie Verbindlichkeiten gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern) bestehen. Eventuelle Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus Umsatzsteuer bleiben unberücksichtigt. In diesen Fällen wird das Verfahren nach den Bestimmungen der Regelinsolvenz durchgeführt.

**f) Unterschiede Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren**

Grundsätzlich hat auch die vorgenannte Gruppe der “natürlichen Personen” genau das gleiche Recht wie ein Verbraucher, einen Antrag auf Restschuldbefreiung und Kostenstundung zu stellen. Voraussetzung ist jedoch die Stellung eines Eigenantrages auf Verfahrenseröffnung. Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass die anfallenden Kosten für das durchzuführende Verfahren nach den Bestimmungen der Regelinsolvenz höher sind, als die der Verbraucherinsolvenz. So hat der Insolvenzverwalter beispielsweise Verwertungshandlungen vorzunehmen, Forderungen einzuziehen, Anfechtungstatbestände zu prüfen und wenn notwendig gerichtlich durchzusetzen. Außerdem ist der Insolvenzverwalter persönlich verpflichtet, seinen schriftlichen Bericht im 1. Termin zur Gläubigerversammlung, der im Gerichtssaal stattfindet und vom Rechtspfleger geleitet wird, zu erläutern. Diesen Aufwand hat ein Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht. Hier erfolgt die Berichterstattung an das Gericht in der Regel ausschließlich auf schriftlichem Wege (schriftliches Verfahren).

**2. Wer kann einen Antrag auf Insolvenzeröffnung stellen?**

Grundsätzlich ist jeder Gläubiger, der eine Forderung gegen einen Schuldner hat und diese dem Insolvenzgericht gegenüber glaubhaft macht berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen (Fremdantrag). Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass dieses Antragsrecht fast ausnahmslos von den Finanzbehörden und den Krankenkassen wahrgenommen wird. Hintergrund ist, dass bei jedem Insolvenzantrag ein gerichtlicher Gutachter bestellt wird, der zu prüfen hat, ob ein Eröffnungsgrund beim Schuldner vorliegt. Sollte der Gutachter zum Ergebnis kommen, dass kein ausreichendes freies Vermögen vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten und Verwalterkosten) zu decken, wird er anregen, die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abzuweisen, sofern keiner der Gläubiger bereit sein sollte, einen Vorschuß zu leisten, damit die Verfahrenskosten gedeckt sind. Derartige Vorschüsse sind in der Praxis sehr selten (uns bisher nicht bekannt). In der Konsequenz sind dann die bisher entstandenen Gerichtskosten als auch die Kosten des Gutachtens vom Antragsteller zu tragen. Unter diesem Gesichtspunkt der möglichen Inanspruchnahme für die entstandenen Kosten scheuen sich deshalb die übrigen Gläubigergruppen (Banken, Lieferanten etc.) einen Antrag auf Verfahrenseröffnung gegen Dritte zu stellen.

Daneben gibt es noch die Möglichkeit, dass der Schuldner einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt. Für juristische Personen besteht eine strafrechtliche Antragspflicht innerhalb einer bestimmten Frist, nach der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.

Für alle “natürlichen Personen” gilt: Möglichkeit der Restschuldbefreiung ausschließlich bei Stellung eines Eigenantrags. Sollte ein Fremdantrag vorausgegangen sein und der beauftragte Gutachter zum Ergebnis kommen, dass die Verfahrenseröffnung mangels Masse abzuweisen ist, wird das Insolvenzgericht den Schuldner von diesem Sachverhalt schriftlich in Kenntnis setzen und ihm die Möglichkeit einräumen, einen Eigenantrag samt Antrag auf Kostenstundung und Restschuldbefreiung zu stellen, der dann dem Fremdantrag vorgeht.

### 3. Gibt es Möglichkeiten des außergerichtlichen Vergleichs?

**Ja!** Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass solche Verhandlungen erfolversprechender sind, wenn sie von einer unabhängigen Dritten Seite geführt werden.

Sofern die Möglichkeit besteht, einen geeigneten Betrag von Dritter Seite, z.B. aus dem Kreise der Familie oder im Bekanntenkreis aufzutreiben und den Gläubigern anzubieten, besteht durchaus eine reelle Chance, die außergerichtlichen Verhandlungen erfolgreich abzuschließen und somit das Insolvenzverfahren zu vermeiden.

Bei Mandatserteilung und einer individuellen Beratung werten wir gemeinsam die bestehenden Gläubigerforderungen aus, führen den Versuch der außergerichtlichen Einigung durch und stellen im Rahmen der Beauftragung den Antrag auf Insolvenzeröffnung mit unseren assoziierten Anwälten, sofern die Einigungsbemühungen scheitern sollten.

### 4. Welche Kosten fallen für einen außergerichtlichen Einigungsversuch an?

Die Gebühren und Kosten werden zwischen uns, unserer assoziierten Anwaltskanzlei und dem Schuldner vereinbart.

Wir sowie unsere assoziierte Anwaltskanzlei rechnen auf zuvor vereinbarten Stundensätzen ab. Der Honorarumfang ergibt sich u.a. aus der Qualität der vorgelegten Unterlagen, der Plausibilität sowie der Ordnung und Vollständigkeit der Korrespondenzen zwischen Schuldner und Gläubiger. Die Anzahl der Gläubiger sowie die Qualität der vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit Ordnungsgrad und Aktualität entscheidet maßgeblich darüber, wieviel Stunden zur Vorbereitung der Verhandlungsführung anfallen und wie hoch letztendlich der Aufwand ist, den die Anwälte zur Umsetzung benötigen. Wir treffen regelmäßig vorab zwischen uns, unseren assoziierten Anwälten und dem Schuldner eine schriftliche Honorarvereinbarung. Da unsere Hauptklientel in der Regel der Selbständige bzw. früher selbständig Tätige oder in Anspruch genommene Bürge (Privatperson) ist, haben hier die Vorbereitungen auf die Vergleichsverhandlungen noch eine wesentlich höhere Anforderung. Neben möglichen Saldenabstimmungen können auch Vorverhandlungen notwendig sein, die von uns bzw. den assoziierten Anwälten mit den Gläubigern geführt werden.

Hierzu kommen zusätzlich jeweils eine Post- und Telefonkostenpauschale. Kommt es im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zu einem wirksamen Vergleich mit allen Gläubigern, erheben die Anwälte zusätzlich eine Einigungs- und Erledigungsgebühr. Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig – nicht chronologisch – nicht plausibel, so ist angesichts des erhöhten Arbeitsaufwandes eine individuelle Honorarvereinbarung erforderlich.

### 5. Insolvenzantrag

Sind die außergerichtlichen Einigungsbemühungen gescheitert, haben also nicht alle Gläubiger dem Vorschlag zugestimmt, so wird durch den beauftragten Anwalt dokumentiert, dass der Einigungsversuch gescheitert ist. Mit den entsprechend zusammengestellten Unterlagen wird nunmehr die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht beantragt.

Die Gerichte halten ein amtliches Antragsformular vor, das entweder direkt am Insolvenzgericht oder aus dem Internet unter [www.justiz.de/Formulare](http://www.justiz.de/Formulare) abgerufen werden kann. Neben diesen Unterlagen und einigen Listen, die wir zur Vereinfachung des Verfahrens zur Vorlage bei Gericht ausgearbeitet vorlegen, sind folgende weitere Erklärungen dem Gericht vorzulegen:

Bescheinigung des Anwalts über das Scheitern der Einigungsbemühungen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO  
Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens mit Anlagen (Vordruck)  
Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung für den Schuldner  
Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten  
Abtretungserklärung gem. § 287 Abs. 2 InsO

Die Kosten für das gerichtliche Insolvenzverfahren trägt der Schuldner. Sind die Verfahrenskosten nicht durch freies Vermögen gedeckt, so hat der Schuldner einen Antrag auf Kostenstundung zu stellen, damit das Verfahren eröffnet werden kann. Die vom Insolvenzgericht gewährte Stundung läuft gewöhnlich bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Über den Stundungsantrag entscheidet das Insolvenzgericht. Um die Stundung zu erlangen, sind alle Unterlagen und Informationen nötig, die Auskunft über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse geben. Auch diese Arbeiten übernehmen wir im Rahmen der Beratung und Betreuung von Verfahren.

## **6. Die Restschuldbefreiung**

Die Restschuldbefreiung wird nicht automatisch gewährt, sondern ist zusammen mit dem Insolvenzantrag zu beantragen. Verstößt der Schuldner während der sechsjährigen Laufzeit gegen seine Obliegenheiten (siehe begleitende Information im Antragsformular), kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Die Laufzeit dieser sechs Jahre beginnt übrigens mit dem Tag der Verfahrenseröffnung.

## **7. Antrag auf Eigenverwaltung**

Nach dem neuen Insolvenzrecht hat der Schuldner die Möglichkeit, gleichzeitig zum Insolvenzantrag auch einen Eigenverwaltungsantrag beim Gericht gem. §§ 270 ff. InsO zu stellen. Mit dem Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung kann eine sinnvolle Vereinfachung des Insolvenzverfahrens erreicht werden. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Von einer positiven Entscheidung über diesen Antrag ist auszugehen, wenn keine Verfahrensverzögerung oder sonstigen Nachteile für die am Verfahren beteiligten Gläubiger zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt wurden und insolvenz- bzw. sanierungserfahrene Spezialisten zum Einsatz gekommen sind. Das Gericht hat die Möglichkeit, diese Fachleute als Sachwalter einzusetzen. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass das bereits aufgebaute Vertrauensverhältnis zu den am Verfahren beteiligten Gläubigern genutzt werden kann.